

## BELEHRUNG ÜBER DEN ABLAUF DER ABITURPRÜFUNG

Liebe Schülerinnen und Schüler,

lesen Sie bitte die folgenden Ausführungen genau durch, da Sie zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet sind.

**Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme unverzüglich schriftlich, ohne Bestätigung keine Abiturprüfung!!**

### 1. Versäumnis von Prüfungsterminen

Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten nachholen. Dieser stellt die Aufgaben und legt auch den Zeitpunkt für den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein (§ 74 Abs. 2 GSO).

Bei einem vom Prüfling zu vertretenden Terminversäumnis kann mit der Einräumung eines Nachtermins nicht gerechnet werden (KMBek vom 13.11.2013).

Erkrankungen, die die Teilnahme verhindern, sind **unverzüglich** durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen (§ 87 Abs. 1 GSO). Außerdem ist das örtliche Gesundheitsamt aufzusuchen, um die Krankheit amtsärztlich bestätigen zu lassen. Bei sehr schweren Erkrankungen (Krankenhaus) genügt es, wenn der behandelnde Arzt sogleich mit dem Schularzt, Herrn Dr. Kubin, Tel.-Nr. 09123/9506006 oder 9506536, Verbindung aufnimmt.

Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, so können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfung als nicht abgelegt gelten soll, nachträglich nicht anerkannt werden (§ 58 Abs. 3 GSO).

Versäumt ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2 GSO, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Falle einer freiwilligen Prüfung wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet (§ 87 Abs. 2 GSO).

### 2. Unterschleif; vorbeugende Maßnahmen

2.1 Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit 0 Punkten bewertet.

Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden (§ 88 Abs. 1 GSO).

In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden (§ 88 Abs. 2 GSO).

Wird ein Tatbestand nach § 88 Absatz 1 Satz 1 GSO erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Gesamtqualifikation entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Abiturzeugnis ist einzuziehen (§ 88 Abs. 3 GSO).

- 2.2 Die Prüflinge dürfen für alle Entwürfe und Reinschriften ausschließlich Papier verwenden, das von der Schule gestellt ist und vor Beginn jedes Prüfungsteiles mit dem Schulstempel und einem Tagesstempel versehen wurde (KMBeK vom 13.11.2013).

Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, von jeder schriftlichen Arbeit zunächst einen Entwurf und danach die Reinschrift anzufertigen. Etwa gefertigte Entwürfe sind jedoch nach jeder Prüfung abzugeben; sie können bei der Festsetzung der Note im Zweifelsfall herangezogen werden (KMBeK vom 13.11.2013).

- 2.3 In die Vorbereitungs- und Prüfungsräume dürfen nur Schreibgerät, zugelassene Hilfsmittel und Verpflegung mitgenommen werden. Aktentaschen und andere undurchsichtige Behälter müssen extra abgestellt werden. Handys (auch in ausgeschaltetem Zustand) dürfen nicht in Vorbereitungs- und Prüfungsräume mitgenommen werden. Sofern zugelassene Hilfsmittel (z.B. fremdsprachliche Lexika) nicht von der Schule gestellt werden, sind sie vorher beim Kursleiter zwecks Überprüfung auf unzulässige Einträge abzugeben. Den Termin hierfür bestimmt der Kursleiter.

- 2.4 Die Prüflinge dürfen während der schriftlichen Prüfungen den Prüfungsraum nur mit Erlaubnis eines der Aufsicht führenden Lehrer verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einem Prüfling erteilt werden (§ 80 Abs. 3 GSO).

Verlässt ein Prüfling während der Prüfung vorübergehend den Prüfungsraum, so hat er seine Arbeit, einschließlich der Angabe und sämtlicher Entwürfe, einem der Aufsicht führenden Lehrer zu übergeben. Die Zeit der Abwesenheit wird auf der Arbeit vermerkt, ebenso die Zeit der Ablieferung. Wer seine Arbeit vorzeitig abgibt, muss die Angaben mit abgeben und hat unverzüglich das Schulgebäude zu verlassen (KMBeK vom 13.11.2013).

- 2.5 Während der Vorbereitung auf mündliche Prüfungen darf der Vorbereitungsraum nur im äußersten Notfall mit Erlaubnis des Aufsicht führenden Lehrers verlassen werden.

### **3. Bewertung der Leistungen**

Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 1 GSO).

Bei der mündlichen Prüfung wird nicht nur auf Kenntnisse, sondern auch auf Urteils- und Ausdrucksfähigkeit des Prüflings Wert gelegt.

### **4. Ablauf der Prüfungen**

#### **4.1 Kolloquiumsprüfung**

Der Terminplan für die Kolloquiumsprüfungen wird durch Aushang bekannt gegeben. Jeder Prüfling findet sich **r e c h t z e i t i g** in dem vorgesehenen Vorbereitungsraum ein, von

dem aus er zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt in den Prüfungsraum geholt wird. Im Vorbereitungsraum erhält er schriftlich sein Prüfungsthema (§ 81 Abs. 2 GSO). Als Grundlage für die anschließende 30-minütige Prüfung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; auch hier sind Nr. 2.2 und Nr. 2.3 dieser Belehrung zu beachten. Die Prüfung gliedert sich in 2 Teile von je 15 Minuten Dauer.

#### 4.2 Schriftliche Prüfungen

Der Terminplan ist bereits bekannt. Die Prüflinge finden sich rechtzeitig, d. h. zu der in der Spalte „Anwesenheit ab“ angegebenen Zeit vor dem Prüfungsraum ein und entnehmen den aushängenden Kurslisten ihrer Platznummer. Ca. 15 Minuten vor Prüfungsbeginn wird der Prüfungsraum **ohne Handy** betreten (Nr. 2.3 dieser Belehrung beachten). Jeder Prüfling holt aus den Stapeln der einzelnen Kurse seinem Mantelbogen, geht zu seinem Platz und trägt die Platznummer ein. **Ein Öffnen des Mantelbogens ist erst mit Prüfungsbeginn erlaubt.** Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der Kolloquiumsprüfung werden am Freitag, den 30.05.2014, ab 12.00 Uhr jedem Prüfling einzeln bekannt gegeben. In die schriftlichen Prüfungsarbeiten wird auf Wunsch am Montag, den 02.06.2014, von 10.30 – 13.00 Uhr dem Prüfling oder gegen Vollmacht einem Rechtsvertreter Einsicht gewährt (KMBek vom 13.11.2013). Das Recht auf Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung und Begründung der Korrektur und der Benotung. Die Arbeiten dürfen nicht aus dem betreffenden Raum entfernt und keinesfalls verändert werden.

#### 4.3 Zusatzprüfung

Jeder Prüfling kann auf Antrag in den drei schriftlichen Abiturfächern auch mündlich geprüft werden. Außerdem ist der Prüfungsausschuss berechtigt, einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen (§ 81 Abs. 3 GSO). Der Antrag muss spätestens am Montag, dem 02.06.2014, 12.00 Uhr im Sekretariat schriftlich vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Durchführung der Prüfung verzichten, wenn auch bei besten Ergebnissen im mündlichen Teil ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (§ 81 Abs. 3 GSO).

Der Terminplan wird am Dienstag, dem 03.06.2014, ab 8.00 Uhr durch Aushang bekannt gegeben (§ 81 Abs. 3 GSO).

Jeder Prüfling findet sich **r e c h t z e i t i g** in dem vorgesehenen Vorbereitungsraum ein, von dem aus er zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt in den Prüfungsraum geholt wird. Im Vorbereitungsraum werden ihm Aufgaben zum ersten Prüfungsteil vom Fachausschuss schriftlich vorgelegt um die anschließende Prüfung mit einer einleitenden Darstellung in freier Rede beginnen zu können. Als Grundlage für die anschließende ca. 20-minütige Prüfung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; auch hier sind Nr. 2.2 und 2.3 dieser Belehrung zu beachten.

Das Leibniz-Gymnasium wünscht Ihnen allen viel Glück und Erfolg!

F l e i s c h e r  
Oberstudiendirektorin

# Abiturbelehrung

Name ....., Q 12

Die Belehrung über den Ablauf der Abiturprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

....., den .....

.....  
Unterschrift des Schülers / der Schülerin